

## MESSSTELLEN- und MESS-RAHMENVERTRAG

Zwischen

- Messstellenbetreiber/Messdienstleister -

und

Name eintragen

Netzbetreiber -

wird folgender Messstellen- und Mess-Rahmenvertrag geschlossen.

---

### Angaben zur Identifikation

**Netzbetreiber:**

ILN eintragen

(BDEW-Codenummer/ oder eingetragene  
ILN 13-stellig für Strom) oder

(DVGW-Codenummer/ oder eingetragene  
ILN 13-stellig für Gas)<sup>1</sup>

**Messstellenbetreiber**

(BDEW-Codenummer/ oder eingetragene  
ILN 13-stellig für Strom) oder

(DVGW-Codenummer/ oder eingetragene  
ILN 13-stellig für Gas)<sup>2</sup>

**Messdienstleister:**

(BDEW-Codenummer/ oder eingetragene  
ILN 13-stellig für Strom) oder

(DVGW-Codenummer/ oder eingetragene  
ILN 13-stellig für Gas)<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> ILN = international location number, siehe auch [www.ean.de](http://www.ean.de).

<sup>2</sup> ILN = international location number, siehe auch [www.ean.de](http://www.ean.de).

<sup>3</sup> ILN = international location number, siehe auch [www.ean.de](http://www.ean.de).

## **1 Gegenstand des Vertrages**

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messung nach § 21b EnWG in Verbindung mit der Messzugangsverordnung (MessZV) und anderer den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung betreffender Verordnungen für vertraglich vereinbarte Messstellen von Anschlussnutzern, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.
- 1.2 Voraussetzung für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters in der jeweiligen Messstelle ist, dass der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber/Messdienstleister mit dem Messstellenbetrieb und/oder Messung beauftragt hat. Die Erklärung kann wie folgt erfolgen:
- Die Erklärung der Beauftragung des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters erfolgt durch den Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber in Textform gemäß § 5 Abs. 1 MessZV. Gibt der Anschlussnutzer die Erklärung gegenüber dem Messstellenbetreiber/ Messdienstleister ab, genügt die Übersendung einer Kopie der Erklärung als elektronisches Dokument an den Netzbetreiber.
  - Die Vertragspartner können sich auf Vereinfachungen verständigen, insbesondere durch Anerkennung einer Versicherung über das Vorliegen der Erklärung des Anschlussnutzers.  
Der Messstellenbetreiber/Messdienstleister versichert, über die erforderliche Erklärung des jeweiligen Anschlussnutzers zu verfügen. Die Erklärung der Beauftragung ist in diesem Fall nur auf Verlangen des Netzbetreibers durch den Messstellenbetreiber/ Messdienstleister nachzuweisen.
- 1.3 Dieser Vertrag regelt die Durchführung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung für Messstellen nach § 9 Abs. 1 MessZV.
- 1.4 Soweit der Messstellenbetreiber aufgrund entsprechenden Wunsches des Anschlussnutzers und entsprechender Vereinbarung für nicht elektronisch ausgelesene Messstellen nicht die Messung durchführt, entfallen für diese Messstellen diejenigen Regelungen des Vertrages, die ausschließlich den Messdienstleister betreffen.  
Soweit der Messdienstleister aufgrund entsprechenden Wunsches des Anschlussnutzers und entsprechender Vereinbarung für nicht elektronisch ausgelesene Messstellen nur die Messung durchführt, entfallen für diese Messstellen diejenigen Regelungen des Vertrages, die ausschließlich den Messstellenbetreiber betreffen.

## **2 Vertragliche Messstellen**

- 2.1 Alle Messstellen im Netz des Netzbetreibers, an denen der Messstellenbetreiber/Messdienstleister den Messstellenbetrieb und/oder die Messung im Auftrag des Anschlussnutzers durchführt, werden durch die Bestätigung des Netzbetreibers aufgrund der Anmeldung des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters festgelegt. An- und Abmeldung sind nur für die Zukunft möglich.

- 2.2 Der Messstellenbetreiber/Messdienstleister meldet dem Netzbetreiber alle Messeinrichtungen/Messstellen der Anschlussnutzer, für die er den Messstellenbetrieb/ die Messung durchführt, unter Berücksichtigung von Ziffer 2.3, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Zeitpunkt der Übernahme des Messstellenbetriebs und/oder der Messdienstleistung. Zählerwechsel im laufenden Messstellenbetrieb werden vom Messstellenbetreiber lediglich im Nachhinein als Stammdatenänderung mitgeteilt.
- 2.3 Die Nachrichtenformate, Prozesse und Fristen im Zusammenhang mit der An- und Abmeldung des Messstellenbetriebs und/oder der Messdienstleistung sowie Stammdatenänderungen bei Zählerwechseln sind in **Anlage 4** und **Anlage 6** geregelt.
- 2.4 Soweit der Messstellenbetreiber im Auftrag des Anschlussnutzers die Messeinrichtung stellt, fallen die in **Anlage 7** aufgeführten Bestandteile der Messeinrichtung, sofern notwendig oder vorhanden, in die Zuständigkeit des Messstellenbetreibers.

### **3 Anforderungen an Messstellenbetreiber**

- 3.1 Der Messstellenbetreiber hat die Anforderungen nach § 21b Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG zu erfüllen.
- 3.2 Messeinrichtungen dürfen außer durch den Netzbetreiber
- im Strombereich in Niederspannung nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Stromnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen (sofern Arbeiten unter Spannung erforderlich sind, ist ein entsprechender Befähigungsnachweis notwendig)
  - im Strombereich in Mittel-, Hoch- und Höchstspannung durch hierzu qualifiziertes Personal, dessen Befähigung in geeigneter Weise gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen ist,
  - im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (TRGI) nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen,
  - im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G493/I oder II zertifiziertes Unternehmen
- nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert, unterhalten und ausgebaut werden.

- 3.3 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die technischen Anforderungen sowie die Anforderungen an die Betriebsmittel gemäß Ziffer 9 einzuhalten. Der Messstellenbetreiber gewährleistet einen ordnungsgemäßen Betrieb der Messeinrichtungen.

#### **4 Anforderungen an den Messdienstleister**

- 4.1 Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen.
- 4.2 Der Messdienstleister gewährleistet, dass im Einzelfall der Nachweis der Richtigkeit der übermittelten Daten erfolgen kann und stellt die entsprechenden Nachweise dem Netzbetreiber auf Anforderung zur Verfügung.
- 4.3 Die Nutzung einer Selbstablesung der Messeinrichtung durch den Letztverbraucher entsprechend § 11 Abs. 2 GVV ist nur für max. 2 aufeinander folgende jährliche Turnusablesungen zulässig. Sobald diesbezüglich eine allgemein anerkannte bundeseinheitliche Regelung besteht, wird diese anstelle von Satz 1 angewendet. Der Netzbetreiber kann die Zulässigkeit der Kundenselbablesung aufgrund durchsetzbarer Ansprüche Dritter oder im Falle von unplausiblen oder fehlerhaften Messwerten nach Ziffer 11.3 ganz oder teilweise ausschließen.

#### **5 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften**

- 5.1 Der Messstellenbetreiber ist Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und damit verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen (§ 21b Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG).  
Der Messdienstleister ist für die einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messung verantwortlich (§ 21b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG).

- 5.2 Der Messstellenbetreiber/Messdienstleister ist verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an Eichaufsichtsbehörden, jeweils für seinen Aufgabenbereich.
- 5.3 Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (z. B. Anwendung des Stichprobenverfahrens) bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde an.
- 5.4 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete Dokumentation der Messeinrichtung durch, die den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet.

## **6 Anforderungen an den Netzbetreiber**

- 6.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode 2006 Ausgabe 2008 bzw. DVGW-Arbeitsblatt G 2000 in der jeweils gültigen Fassung vom Netzbetreiber vergeben.
- 6.2 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetriebs erforderlichen Daten und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung, spätestens mit der Bestätigung der Anmeldung des Messstellenbetriebs.
- 6.3 Der Netzbetreiber übermittelt dem Messdienstleister mit der Bestätigung der Anmeldung der Messung die Zählpunktbezeichnung sowie den Turnusablesetermin. Näheres ist in **Anlage 4** und **Anlage 6** geregelt.
- 6.4 Führt der Netzbetreiber Maßnahmen durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, soweit eine Benachrichtigung rechtzeitig möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. In den letztgenannten Fällen ist die Information unverzüglich nachzuholen. Der Messdienstleister ist im Nachhinein entsprechend unverzüglich zu informieren.
- 6.5 Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so wird er dies dem Messstellenbetreiber/Messdienstleister unverzüglich mitzuteilen.

## **7 Installation und Betrieb der Messeinrichtungen**

- 7.1 Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sind sämtlich Aufgabe des Messstellenbetriebers. Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen. Die technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Die Verantwortung des Messstellenbetriebers für Betrieb und Wartung beginnt mit dem Einbau und endet mit dem Ausbau der Messeinrichtung; im Falle einer Übernahme der Messeinrichtung zum Zeitpunkt der Übergabe. Der Einbau hat innerhalb eines Monats ab Anmeldung der Messstelle zu erfolgen.

- 7.2 Änderungen der Stammdaten des Anschlussnutzers durch einen Gerätewechsel teilt der Netzbetreiber dem Messdienstleister unverzüglich mit, sofern der Messdienstleister nicht auch den Messstellenbetrieb durchführt.

- 7.3 Der Messdienstleister ist im Nachhinein vom Netzbetreiber unverzüglich über einen Ausbau der Messeinrichtung – gleich aus welchem Rechtsgrund – zu informieren, sofern der Messdienstleister nicht auch den Messstellenbetrieb durchführt.
- 7.4 Der Messstellenbetreiber sichert durch geeignete Maßnahmen (i.d.R. durch Plombierung) die Messeinrichtungen gegen unberechtigte Energieentnahme.
- 7.5 Die Installation der Messgeräte hat entsprechend den Einbauvorschriften des Herstellers, den veröffentlichten technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, den eichrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- 7.6 Der Einbau und die Freigabe der Messeinrichtung sind Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Kundenanlage. Die Voraussetzungen zur Freigabe der betriebsbereiten Messeinrichtungen sind in **Anlage 3** geregelt.
- 7.7 Werden Maßnahmen oder Arbeiten an den Messeinrichtungen durchgeführt, durch die netzsteuernde Funktionen betroffen sind, so ist vor Aufnahme der Arbeiten die Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen. Näheres ist in **Anlage 6** geregelt.

## **8 Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

- 8.1 Im Falle des § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 NAV bzw. NDAV ist der Netzbetreiber berechtigt, seinerseits die Anschlussnutzung zu unterbrechen und erforderlichenfalls die Messeinrichtung auszubauen. Über die Unterbrechung der Anschlussnutzung, die an der Messeinrichtung vorgenommenen Arbeiten bzw. den Ausbau der Messeinrichtung hat er den Messstellenbetreiber unverzüglich zu informieren.
- 8.2 In allen anderen Fällen, in denen der Netzbetreiber berechtigt ist, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, kann er die notwendigen Handlungen selbst vornehmen, auch wenn ein Eingriff in die Messeinrichtung des Messstellenbetreibers für die Unterbrechung notwendig ist. Der Netzbetreiber wird den Messstellenbetreiber über die ggf. an der Messeinrichtung vorgenommenen Arbeiten sowie einen evtl. Ausbau der Messeinrichtung unverzüglich informieren.
- 8.3 Der Messdienstleister ist, soweit er nicht selbst als Messstellenbetreiber die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorgenommen hat, im Nachhinein vom Netzbetreiber über einen Ausbau der Messeinrichtung unverzüglich zu informieren.

- 8.4 Die Ziffern 8.1 bis 8.3 gelten für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung analog. Der Messstellenbetreiber darf eine Unterbrechung der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben.

## 9 Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen

- 9.1 Der Messstellenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass die Messeinrichtungen dem anerkannten Stand der Technik, den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (**Anlage 2**), den technischen Regelungen des BDEW-Metering-Codes 2006, Ausgabe 2008, dem DVGW-Regelwerk in der jeweils aktuellen Fassung, den Mindestanforderungen des Netzbetreibers in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität (§ 21b Abs. 3 EnWG) sowie den individuell für die Messstelle festgelegten Anforderungen an den Daten- und Funktionsumfang entsprechen.
- 9.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die technischen Mindestanforderungen an die Messeinrichtungen sowie die Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität (§ 21b Abs. 3 EnWG) bei Bedarf anzupassen. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber mindestens drei Monate vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren. Gleiches gilt für die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.
- 9.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Messeinrichtungen sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 9.4 Messeinrichtungen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz oder andere Anschlussnutzer verursachen.

## 10 Regelungen zur Messung

- 10.1 Die Übertragung von Messwerten erfolgt auf Basis der GPKE bzw. GeLi Gas. Die Einzelheiten sind in **Anlage 4 und 6** geregelt.
- 10.2 Die Vorgehensweise bei nicht rechtzeitigem Vorliegen der Messwerte richten sich nach den entsprechenden Regelungen im BDEW-Metering Code 2006, Ausgabe 2008 bzw. 3. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 685 in der aktuell gültigen Fassung.
- 10.3 Der Zeitpunkt für die jährliche Turnusablesung wird vom Netzbetreiber vorgegeben (s. **Anlage 4** und **Anlage 6**). Der Messdienstleister ist verpflichtet, nach Vorgaben des Netzbetreibers etwa erforderliche Ablesungen im Rahmen des § 40 EnWG vorzunehmen und die Daten den Berechtigten zu übermitteln.
- Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister über aperiodische Ablesungen gemäß GPKE bzw. GeLi Gas oder etwaiger weiterer Festlegungen der BNetzA mit dem notwendigen Termin (Ursache hierfür kann z.B. Lieferantenwechsel sein). Der Messdienstleister übermittelt die entsprechenden Daten auch zu diesem Zeitpunkt.

10.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messdienstleister im Einzelfall zu einer Überprüfung des Messwertes aufzufordern, sowie die Qualität der Messwerte vor Ort zu überprüfen. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber sofern die Messwerte des Messdienstleisters richtig sind. Anderenfalls trägt der Messdienstleister die Kosten für diese Ablesung. Kosten des Netzbetreibers für eine vor Ort-Überprüfung dürfen nur angesetzt werden, wenn der Messdienstleister trotz Aufforderung keine ordnungsgemäße Kontrolle durchgeführt hat.

## **11 Messstellenkontrolle und Störungsbeseitigung**

11.1 Der Messstellenbetreiber/Messdienstleister hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen oder Manipulationen sowie Manipulationsversuche der Messeinrichtungen, die zum Ausfall der Messwerte oder dem Erlöschen der Eichgültigkeit führen oder führen können, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Der Messstellenbetreiber/Messdienstleister hat etwaige Maßnahmen seinerseits ordnungsgemäß zu dokumentieren, um dem Netzbetreiber und etwaigen weiteren Berechtigten nach § 4 Abs. 1 MessZV erforderliche Nachweise über die Richtigkeit der Messung oder eine unberechtigte Entnahme von Energie zur Verfügung stellen zu können.

11.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messeinrichtung zu überprüfen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messungen bestehen.

11.3 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Messwerte führt der Messstellenbetreiber eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messstellenbetreibers oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber.

11.4 Die Ergebnisse der Messstellenkontrolle bzw. Störungsbeseitigung sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen.

11.5 Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Erfolgt im Störfall innerhalb eines Zeitraums von einem Werktag keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. innerhalb einer angemessenen Frist keine Störungsbeseitigung, kann der Netzbetreiber einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen.

Als angemessen gilt

- bei Lastprofileinrichtungen (Arbeits- bzw. Volumenmesseinrichtungen) eine Frist von 10 Werktagen
- bei Lastgangmessungen in der Hochspannung bzw. im Hochdruck eine Frist von 2 Werktagen
- in anderen Fällen eine Frist von 4 Werktagen.

Die Kosten für die Störungsbeseitigung trägt der Messstellenbetreiber, sofern die Ursache in der Messeinrichtung lag. Sofern die Störung nicht in der Messeinrichtung lag und die Beauftragung des Messstellenbetreibers durch den Netzbetreiber und/oder der Versuch der Beseitigung der Störung durch den Netzbetreiber erfolgte, trägt der Netzbetreiber die Kosten.

## 12 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 12.1 Beantragt der Netzbetreiber bei der zuständigen Behörde oder bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle eine Befundprüfung im Sinne des Eichrechts, so ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte und zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die benannte Stelle verpflichtet. Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.
- 12.2 Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet oder die Messeinrichtung aus anderen Gründen nicht mehr verwendet werden darf (§ 12 Abs. 3 MessZV), sonst dem Netzbetreiber.
- 12.3 Die Ersatzwertbildung beim Ausfall einer Messeinrichtung erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber. Soweit erforderlich, wird ihn der Messstellentreiber/ Messdienstleister hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten bzw. durch zur Verfügungsstellen von Ergebnissen aus etwaigen Kontrollmessungen unterstützen.
- 12.4 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet den Netzbetreiber über das Ergebnis durchgeführter Befundprüfungen, auch soweit sie von einem Dritten veranlasst wurden, unverzüglich zu unterrichten.

## 13 Datenaustausch und Datenverarbeitung

- 13.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/ Messdienstleister erfolgt in der Regel elektronisch. Die Einzelheiten des Datenaustauschs sind in **Anlage 4** bzw. **Anlage 6** festgelegt.
- 13.2 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/Messdienstleister sind in **Anlage 5** zusammengestellt.
- 13.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Strom- bzw. Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und Strom- und Gasbelieferung erforderlich ist.

## 14 Haftung

- 14.1 Der Messstellenbetreiber haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die Messeinrichtung selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Diese Regelung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Messstellenbetreibers.
- 14.2 Der Messdienstleister haftet für die einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messung und die Weitergabe der Daten an die berechtigten Marktteilnehmer nach § 21 b Abs. 2 S.1 Nr. 2 EnWG, § 9 Abs. 3 MessZV nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Diese Regelung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Messdienstleisters.
- 14.3 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber/Messdienstleister für die dort geregelten Sachverhalte in entsprechender Anwendung der besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) bzw. § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV). Diese Regelung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers. Die gesetzliche Haftung im Übrigen bleibt unberührt.

## 15 Messstellenbetreiber- und Messdienstleisterwechsel

- 15.1 Findet für eine oder mehrere Messstellen eines Anschlussnutzers ein Messstellenbetreiberwechsel/Messdienstleisterwechsel statt oder wird der Vertrag zwischen Anschlussnutzer und Messstellenbetreiber/Messdienstleister beendet, so ist der Messstellenbetreiber/Messdienstleister verpflichtet, dies fristgemäß dem Netzbetreiber gemäß **Anlage 4** mitzuteilen. Er hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang des Messstellenbetriebes/ der Messdienstleistung an den nachfolgenden Messstellenbetreiber/ Messdienstleister oder den Netzbetreiber zu gewährleisten, längstens jedoch für drei Monate.
- 15.2 Der Netzbetreiber als bisheriger Messstellenbetreiber bietet dem neuen Messstellenbetreiber gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a MessZV die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen nach den Bedingungen der **Anlage 9** zur Nutzung an.
- 15.3 Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot nach Ziffer 15.2 keinen Gebrauch macht, teilt er dies dem Netzbetreiber mit der Anmeldung zum Messstellenbetrieb mit. Der bisherige Messstellenbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder den Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber zu dulden, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Der bisherige Messstellenbetreiber bietet einem neuen Messstellenbetreiber gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a MessZV die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen zum Kauf oder zur Nutzung an.

- 15.4 Bei Auszug des Anschlussnutzers ist der Messstellenbetreiber/ Messdienstleister verpflichtet, den Netzbetreiber über den Wegfall des Auftrags des Anschlussnutzers entsprechend zu unterrichten.
- 15.5 Die Nachrichtenformate und Prozesse ergeben sich aus **Anlage 4 und Anlage 6**.

## **16 Wirkung auf Lieferantenwechsel**

Die Vertragsparteien sind entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV verpflichtet, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Vereinbarung zur Durchführung des Messstellenbetriebs oder der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

## **17 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 17.1 Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber und bietet dieser nicht diskriminierungsfrei einen Folgevertrag an, so gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Vertragspartner ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist, sofern nicht zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung auch ein wichtiger Grund vorliegt, der den Netzbetreiber zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.

- 17.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird. Dies gilt insbesondere bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners.
- 17.3 Der Vertrag endet in Bezug auf einzelne Messstellen, sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z. B. Eigentumsübertragung) den Messzugang für diese Messstellen nicht mehr gewähren kann. Der Netzbetreiber wird den Messstellenbetreiber/ Messdienstleister hierüber unverzüglich unterrichten und einen unterbrechungsfreien Messzugang mit dem neuen Netzbetreiber sicherstellen.

## **18 Schlussbestimmungen**

- 18.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die einschlägigen Regelwerke, insbesondere die BDEW-Richtlinie MeteringCode 2006, Ausgabe 2008 und das DVGW-Regelwerk in der jeweiligen Fassung ergänzend heranzuziehen. Änderungen der Regelwerke werden von den Vertragsparteien zeitnah umgesetzt.
- 18.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Bei gesetzlichen oder behördlichen Maßgaben werden die Vertragspartner den Vertrag zeitnah gemeinsam an die neuen Rahmenbedingungen anpassen.
- 18.4 Wird eine allgemein anerkannte bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen oder Messstellenbetreiber/ Messdienstleister eingeführt, werden die Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen, sofern eine Partei dies verlangt. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragspartner bemühen, nur solche Nummern zu verwenden, die eine spätere Umstellung auf das angedachte System ermöglichen. Von diesem Zeitpunkt an werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID-Nummer bezeichnet werden. Bis dahin bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit nachgerüstet werden.
- 18.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 18.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Definitionen
- Anlage 2: Technische Mindestanforderungen
- Anlage 3: Freigabe von Messeinrichtungen (nur Messstellenbetreiber)
- Anlage 4: Datenaustausch und Formate
- Anlage 5: Ansprechpartner
- Anlage 6: Prozesse und Fristen
- Anlage 7: Umfang der Messeinrichtung
- Anlage 8: Sperren durch den Messstellenbetreiber (nur Messstellenbetreiber)
- Anlage 9: Nutzungsbedingungen für überlassene technische Einrichtungen (nur Messstellenbetreiber)

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_  
Messstellenbetreiber/Messdienstleister

\_\_\_\_\_  
Netzgesellschaft mbH